

Zum Anspruch der Bürger auf Schutz vor Immissionen

Dr. INGO FRITSCHKE, Dr. DIETER WOLFGANG MÜLLER und KLAUS-JÜRGEN STAUCH,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

§ 329 ZGB ist bei Immissionen¹ die prinzipielle Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche. Diese Bestimmung entspricht zugleich jenen gesamtgesellschaftlich notwendigen und möglichen Anforderungen, die gerade auf dem Gebiet des Umweltschutzes Kriterien für realisierbare zivilrechtliche Ansprüche sind.²

Ein wirksames Instrumentarium zur Vermeidung und Reduzierung umweltschädigender Immissionen ist vor allem die schrittweise Realisierung der in landeskulturrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die darauf gerichtet sind, die Beeinträchtigungen durch schädigende Immissionen aller Art auf das bei Beachtung gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse unvermeidliche Maß zu reduzieren. Die in landeskulturrechtlichen Bestimmungen u. a. normierten Anforderungen an das Verhalten potentieller Verursacher von Immissionen sind die unmittelbare rechtliche Voraussetzung auch der gerichtlichen Entscheidung über die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

Unter Beachtung dieser Zusammenhänge ist § 329 ZGB i.V.m. § 328 ZGB zunächst die generelle Anspruchsgrundlage für Bürger und Betriebe gegenüber Bürgern und Betrieben auf Unterlassung gegenwärtiger und künftiger rechtswidriger Immissionen.³ Darüber hinaus bildet § 329 ZGB i.V.m. § 330 ZGB in bestimmtem Umfang die Rechtsgrundlage für Bürger und Betriebe wegen eines Schadenersatzanspruchs gegenüber rechtswidrig handelnden Emittenten. Die Verweisung des § 329 Abs. 3 ZGB auf vorgehende spezialgesetzliche Bestimmungen betrifft gegenwärtig das Berggesetz und das Wassergesetz der DDR, die einen Schadenersatzanspruch für Bürger und Betriebe zulassen.⁴ Weitere spezielle Rechtsvorschriften räumen nur immissionsgeschädigten Betrieben einen Ersatzanspruch ein.⁶

Obleich die Regelung des ZGB vorwiegend an den Bedingungen einer industriellen Umweltbelastung orientiert ist, ist sie auch die Rechtsgrundlage für die Beurteilung störender Einwirkungen, die sich aus dem nachbarlichen Zusammenleben der Bürger ergeben können.

Werden zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, dann ist das zumeist auch ein wichtiges Indiz für mögliche und notwendige Aktivitäten von Bürgern, Betrieben und staatlichen Organen zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt. Auch aus diesem Grund ordnet sich die zivilrechtliche Regelung wirksam in den gesellschaftlichen Prozeß einer ständigen Erhöhung der sozialistischen Landeskultur ein.

Zu den Voraussetzungen der Immissionsansprüche nach § 329 Abs. 2 Satz 1 ZGB

Werden zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden und Beeinträchtigungen geltend gemacht, ist zunächst zu prüfen, ob die Emissionsquelle exakt lokalisiert werden kann. In industriellen und städtischen Ballungsgebieten, in denen viele Anlagen die Umwelt mit Lärmemissionen und luftverunreinigenden Stoffen belasten, sind zivilrechtliche Ansprüche wegen des oft schwer ermittelbaren Kausalzusammenhangs häufig kaum hinreichend zu begründen.

Zivilrechtliche Ansprüche sind gemäß § 329 Abs. 2 Satz 1 ZGB dann nicht gegeben, wenn die Immissionen nach den Kriterien dieser Bestimmung als rechtmäßig zu qualifizieren sind. Dazu gehören zunächst alle Einwirkungen, die auf einem anzuerkennenden gesellschaftlichen oder persönlichen Bedürfnis an der Tätigkeit beruhen, die diese Immissionen verursacht. Zugleich obliegt auch in diesen Fällen den Verursachern die Pflicht, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um das Ausmaß der Störungen so gering wie möglich zu halten.⁶ Verbleiben dennoch Beeinträchtigungen, dann müssen diese als unvermeidbar i. S. des § 329 Abs. 2 Satz 1 ZGB angesehen werden.

Die Bewertung von Störungen nach den Voraussetzun-

gen ihrer Vermeidbarkeit ist sowohl für Konflikte im Verhältnis der Bürger untereinander (z. B. als benachbarte Grundstücksnutzer) als auch für Beeinträchtigungen möglich, die von kleineren Produktionsbetrieben (vor allem Handwerks- und Gewerbebetrieben) ausgehen. Die erforderlichen Entscheidungen können hier nur unter Beachtung der sehr differenzierten örtlichen und produktionstechnischen Bedingungen — die im wesentlichen auch die Festlegung generalisierter Maßstäbe (Grenzwerte) ausschließen — getroffen werden.⁷ Dabei kann an die von den Gerichten vor Inkrafttreten des ZGB entwickelten Kriterien der „Ortsüblichkeit“ von Immissionen angeknüpft werden.⁸

Zivilrechtliche Ansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn Immissionen das in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht übersteigen. Diese Vorschrift erfaßt die Grenzwerte, die im Umweltschutz zunehmende Bedeutung erlangen.⁹ Gegenwärtig gibt es solche Grenzwerte auf den Gebieten des Lärmschutzes, der Gewässeraufsicht und der Reinhaltung der Luft. Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist die Unterscheidung zwischen Immissions- und Emissionsgrenzwerten bedeutsam. Die zuerst genannten sind Richtwerte, die der schrittweisen Verminderung der Umweltbelastung durch geeignete Maßnahmen dienen. Durch die Bezirkshygieneinspektionen werden dazu Meßnetze und Immissionskataster erarbeitet die einen Überblick über die im jeweiligen Territorium bestehenden Schadstoffbelastungen gewährleisten. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für die Betriebe erst aus der Festlegung verbindlicher Emissionsgrenzwerte, die von ihnen eigenverantwortlich zu überwachen sind.¹⁰

In der Regel führt nur die Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des ZGB.¹¹ Vor der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche gegen Emittenten sollte daher in jedem Fall eine Mitwirkung der Bezirkshygieneinspektion angestrebt werden. Wurden auf Grund ökonomischer bzw. technischer Bedingungen gemäß § 7 Abs. 2 der 4. DVO zum Landeskulturgesetz befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt, weil das im gesellschaftlichen Interesse liegt, sind zivilrechtliche Ansprüche ausgeschlossen.

Störende Einwirkungen müssen auch dann geduldet werden, wenn technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind. Beide Kriterien stehen z. T. in einem unmittelbaren Zusammenhang, denn technisch aufwendige Filter- und Schallschutzanlagen sind aus volkswirtschaftlichen Gründen — insbesondere nachträglich — nur schrittweise einzubauen. Derartige Vorkehrungen können u. U. für veraltete Anlagen, die nur noch begrenzte Zeit betrieben werden, volkswirtschaftlich nicht vertretbar sein. Ebenso kann vom Emittenten nicht verlangt werden, technisch noch nicht ausgereifte, kostspielige Verfahren ohne Rücksicht auf das damit verbundene wirtschaftliche Risiko anzuwenden. Beachtlich ist auch, daß es besonders im Bereich der Reinhaltung der Luft noch eine Reihe technischer Probleme bei der wirksamen Entfernung von Schadstoffen in Rauchgasen und in bezug auf den Wirkungsgrad von Filteranlagen gibt.¹² Werden Immissionen dadurch verursacht, sind zivilrechtliche Ansprüche nicht gegeben.

Die Verantwortung für eine sachgerechte Wartung und Kontrolle der vorhandenen Filter- und Schallschutzanlagen obliegt den Betrieben. Entsprechend den allgemeinen Maßstäben der betrieblichen Verantwortlichkeit kann der Hinweis auf fehlende Arbeitskräfte, auf begrenzte Reparatur- und Wartungskapazitäten und auf mangelnde Vertragsdisziplin von Zulieferbetrieben für derartige Anlagen den Emittenten nicht entlasten.

Bei der Prüfung von Ansprüchen wegen störender Einwirkungen sind alle in § 329 Abs. 2 Satz 1 ZGB genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Treten z. B. trotz Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Beeinträchtigungen und Schäden auf, so sind weitergehende Maßnahmen zu deren